

Elisa Hoven

kann weg? bleibt trotzdem

Wieso Straftatbestände so selten abgeschafft werden

In den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber eine kaum mehr überschaubare Vielzahl neuer Straftatbestände geschaffen und bestehende Strafandrohungen erweitert. Von der sexuellen Belästigung über die Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, vom Cybergrooming bis zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat hat das Strafgesetzbuch erhebliche Veränderungen erfahren. Der Tatendrang des Gesetzgebers erschöpft sich jedoch weitgehend in der Verschärfung des Strafrechts: Der Einführung neuer Straftatbestände steht kaum eine Streichung alter Vorschriften gegenüber. Die Bemühungen von Strafrechtswissenschaft und Anwaltschaft, den Gesetzgeber zur Abschaffung entbehrlicher Tatbestände zu bewegen, sind bislang auf wenig Resonanz gestoßen. Das ist auch nicht verwunderlich: Die Aussichten, dass der Gesetzgeber das StGB in naher Zukunft »entrümpeln« wird, stehen schlecht.

Für Politiker*innen ist eine Streichung von Strafnormen wenig attraktiv. Schlüssigkeit, konsistente Systematik und innere Widerspruchsfreiheit des StGB spielen in der Politik allenfalls eine untergeordnete Rolle. Entscheidend ist, ob sich ein neues Gesetz dem Wähler oder dem Koalitionspartner gut verkaufen lässt – das ist kein Vorwurf, sondern die Logik der Politik. Ein eindrucksvolles Beispiel hierfür ist die aktuelle Diskussion um § 219a StGB (Werbung

für den Abbruch der Schwangerschaft). Die vom Bundestag beschlossene Neuregelung führt dazu, dass Ärzt*innen künftig auf Informationen von Ärztekammern verweisen, sie aber nicht inhaltsgleich auf ihre Homepage setzen dürfen. Man sollte meinen, dass die Politiker*innen der Koalitionsparteien das Verbot sachlicher Informationen durch Ärzt*innen schleunigst streichen würden – spätestens nachdem sie im Rahmen der Sachverständigenanhörung in kaum zu überbietender Deutlichkeit auf die offenkundig widersprüchliche Konzeption hingewiesen wurden. Doch die Regierungsparteien winkten den Entwurf ohne nennenswerte Gegenstimmen durch. Auch wenn viele Abgeordnete der SPD nicht überzeugt schienen – die Stabilität der Koalition war anscheinend wichtiger als die Entkriminalisierung ärztlicher Informationstätigkeit. Aus politischer Sicht kann man den Abgeordneten eine solche Abwägung auch gar nicht verübeln.

Ein »Entrümpeln« des StGB wird also vielfach daran scheitern, dass zwischen den politischen Parteien keine Einigkeit über Sinn oder Unsinn eines strafrechtlichen Verbots zu erreichen ist. Strafrechtliche Normen sind Ausdruck eines gesellschaftlichen Wertekonsenses. Wie kaum ein anderes Rechtsgebiet ist das Strafrecht mit ethischen, sozialen und weltanschaulichen Fragen verbunden – und überfrachtet. Kern der Debatte um § 219a StGB war nicht wirk-

lich das Verbot von Informationen, sondern die grundlegende Haltung zu Schwangerschaftsabbrüchen. Es ist kein Zufall, dass Vertreterinnen linker Frauenbewegungen den Tatbestand anders bewerteten als Repräsentanten der katholischen Kirche. Ob das konkrete strafrechtliche Verbot notwendig ist oder nicht, war für den Gesetzgebungsprozess gar nicht entscheidend – in der öffentlichen und politischen Diskussion ging es um viel mehr.

Ähnlich schwierig dürfte sich eine Entkriminalisierung in anderen Bereichen gestalten, die von moralischen oder religiösen Vorstellungen geprägt sind. Völlig zu Recht wird etwa von vielen Strafrechtslehrer*innen die Abschaffung von § 166 StGB (Beschimpfen von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen) gefordert. Die Vorschrift, die unter dem Deckmantel des öffentlichen Friedensschutzes eine Verletzung religiöser Gefühle bestraft, ist in einer säkularen Gesellschaft deplatziert und nicht mehr zeitgemäß. Obwohl § 166 StGB in einem modernen Strafgesetzbuch nichts zu suchen hat: Kaum auszudenken, welchen Sturm der Entrüstung der Vorschlag einer Streichung unter konservativen Politiker*innen und Lobbyist*innen der Kirche auslösen würde. Für die Abschaffung des antiquierten Inzestverbots und der bevorzugen Strafbarekeit geschäftsmäßiger Suizidbeihilfe gilt dasselbe. Solange

eine konservative Partei die Strafrechtspolitik im Wesentlichen bestimmt, ist mit einer Entkriminalisierung primär moralischer Verfehlungen kaum zu rechnen.

Ein weiterer Grund für die gesetzgeberische Zurückhaltung gegenüber einer Verschärfung des StGB dürfte die aktuelle gesellschaftliche Stimmung sein. Migration, Digitalisierung und Globalisierung stellen die bekannte Ordnung in Frage. Die neuen Herausforderungen für Politik, Wirtschaft und soziales Zusammenleben führen zu Verunsicherung. Sicherheit sticht dann zunehmend Freiheit: Das Strafrecht erscheint nicht mehr als Eingriff in die Rechte der Bürger, sondern als Absicherung gemeinschaftlicher Werte und als Schutzwall gegen die Instabilität einer ins Wanken geratenen Welt. In einem solchen Klima wird die Abschaffung von Strafnormen nicht als liberal, sondern als Schwächung des Staates und seiner Regeln wahrgenommen – und abgelehnt. Ein Beispiel: Mit der Reform des Sexualstrafrechts ist § 184j StGB (»Straftaten aus Gruppen«) Gesetz geworden – eine Norm, die strafrechtsdogmatisch unhaltbar, verfassungsrechtlich höchst zweifelhaft und in der Praxis bedeutungslos ist. Doch sollte der Gesetzgeber die Vorschrift streichen, kann man sich die Schlagzeilen in den Medien und die Pressemitteilungen bestimmter Parteien vorstellen: »Sexualdelikte aus Gruppen sollen wieder erlaubt sein!«, »Frauen vor sexuellen Übergriffen durch Männergruppen nicht mehr geschützt!«...

Es gibt jedoch auch Straftatbestände ohne jedes Empörungspotential: Vorschriften, die überholt sind, die kaum Relevanz im sozialen Leben haben und von denen fast niemand weiß, dass es sie überhaupt gibt. Wäre das nicht eine gute Gelegenheit für den Gesetzgeber, das StGB zu »entrümpeln« und vom Ballast solcher toter Tatbestände zu befreien? Aber auch hier besteht wenig Aussicht auf Entkriminalisierung. Denn zur Abschaffung einer Strafnorm muss natürlich das gesamte Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden. Es muss also jemand den politischen Prozess anstoßen, eine Gesetzesvorlage erarbeiten und Mehrheiten sichern. Welche Partei sollte die notwendige Zeit und Energie investieren, um etwa § 323b StGB (Gefährdung einer Entziehungskur) oder § 297 StGB (Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware) zu streichen?



Zusammengefasst zeigt sich folgendes Bild: Viele Straftatbestände, die von Wissenschaft und Strafverteidigung für entbehrlich gehalten werden, sind politisch umstritten – insbesondere dann, wenn hinter ihnen moralische Konflikte stehen. An anderen Strafvorschriften besteht politisch kein Interesse: aus Sorge vor den öffentlichen Reaktionen oder weil mit ihrer Abschaffung nichts zu gewinnen ist. Ein Blick auf die letzten Jahre zeigt aber, unter welchen Umständen eine Entkriminalisierung dennoch möglich ist. Im Zuge der »Causa Böhmermann« hat der Gesetzgeber § 103 StGB (Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten) aufgehoben. Dem vorangegangen war eine öffentliche Entrüstung über einen Tatbestand, der vermeintlich politische Eliten stärker schütze als den einfachen Bürger. Und da die Beleidigung eines recht unbeliebten ausländischen Staatsoberhauptes im Raum stand, unterstützten nahezu alle Parteien des politischen Spektrums die Abschaffung in ungewohnter Einhelligkeit. Hilfreich für eine Entschlackung des Strafgesetzbuchs ist also ein spektakulärer Einzelfall, in dem

die Sympathien beim Täter und nicht beim Opfer sind. Ob auf diese Weise die »richtigen« Tatbestände aufgehoben werden, ist allerdings ungewiss. Einzelfälle eignen sich weder für die Schaffung noch für die Streichung allgemeingültiger Normen.

Doch nicht nur Sympathien für einen konkreten Täter, sondern auch ein generelles öffentliches Verständnis für die Begehung bestimmter Straftaten kann Entkriminalisierungsvorhaben begünstigen. Es besteht daher Hoffnung, dass zumindest die Strafbarkeit des »Schwarzfahrens« und die Kriminalisierung des Eigenkonsums von Cannabis bald der Vergangenheit angehören – wenn es den Akteuren aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Praxis gelingt, sie zu einem Politikum zu machen.

Prof. Dr. Elisa Hoven lehrt Strafrecht an der Universität Leipzig. 2016 war sie eine der Initiatorinnen der Strafrechtslehrertagung zu »entbehrlichen Tatbeständen«.